Zu Ltg.-96/A-1/8-2018

ANTRAG

des Abgeordneten Schuster

zum Antrag der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Dr. Michalitsch, Hauer, Kaufmann, MAS, Ing. Schulz und Mag.[a] Tanner betreffend das NÖ Datenschutzgesetz 2018 (NÖ DSG 2018), Ltg.-96/A-1/8-2018

Der genannte Antrag mit Gesetzesentwurf zur Anpassung der Rechtslage an die Datenschutz-Grundverordnung wurde am 19. April 2018 eingebracht. Da sich auf Seiten des Bundes die Rechtslage nunmehr geändert hat, sollen diese Änderungen nachvollzogen werden. Insbesondere sollen der Begriff der Behörde und öffentlichen Stelle des Bundes auch in das Niederösterreichische Landesrecht überführt und die Spezialbestimmungen des Bundes über die Verhängung von Geldbußen übernommen werden.

Der dem Antrag angeschlossene Gesetzesentwurf wird daher wie folgt abgeändert:

1. § 3 lautet:

„§ 3

Anwendung von Bestimmungen des Datenschutzgesetzes

(1) Die Verpflichtung des bzw. der Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters bzw. der Auftragsverarbeiterin (Art. 4 Z 7 und 8 DSGVO) sowie von deren Mitarbeitern zur Geheimhaltung von Daten, die diesen auf Grund ihrer berufsmäßigen Beschäftigung bekannt geworden sind, richtet sich nach § 6 des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. XX/XXXX (im Folgenden: DSG).

(2) Datenverarbeitung zu spezifischen Zwecken sind nach den Bestimmungen des §§ 7 bis 10 DSG zulässig. Weiters ist die Bestimmung des § 4 Abs. 2, 3, 5 und 6 DSG bei Datenverarbeitungen nach diesem Gesetz anwendbar.“

2. § 5 Abs. 1 lautet:

   „(1) Für Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen, einschließlich des Rechts der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, sind die Bestimmungen der §§ 11 und 24 bis 30 DSG anzuwenden, soweit die folgenden Absätze nichts Besonderes bestimmen."

3. Im § 5 erhält der bisherige Absatz 5 die Bezeichnung Abs. 6. § 5 Abs. 5 (neu) lautet:

   „(5) Die Datenschutzbehörde hat von der Bestrafung eines Verantwortlichen gemäß § 9 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, abzusehen, wenn für denselben Verstoß bereits eine Verwaltungsstrafe gegen die juristische Person verhängt wird."

4. § 6 Abs. 5 lautet:

   „(5) Gegen Behörden und öffentliche Stellen, wie insbesondere in Formen des öffentlichen Rechts sowie des Privatrechts eingerichtete Stellen, die im gesetzlichen Auftrag handeln, und gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts, können keine Verwaltungsstrafen verhängt werden."

5. § 9 Abs. 1 entfällt. Im § 9 erhalten die Absätze 2 bis 5 die Bezeichnung Abs. 1 bis 4.

6. § 9 Abs. 3 (neu) lautet:

   „(3) Verfahren, die zum 25. Mai 2018 noch anhängig sind, sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung fortzuführen. Ein strafbarer Tatbestand, der vor dem Inkraftreten dieses Gesetzes verwirklicht wurde, ist nach jener Rechtslage zu beurteilen, die für den Täter in ihrer Gesamtauswirkung günstiger ist; dies gilt auch für das Rechtsmittelverfahren."